

Sitzung vom 17. Mai 2006

**741. Anfrage (Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet Glatt)**

Kantonsrat Othmar Kern, Bülach, hat am 13. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2002 hat die Baudirektion den betroffenen Gemeinden eine Konzeptstudie für den Ausbau und Umgestaltung der Glatt zugestellt. Dabei überrascht die Feststellung, dass die unter der Federführung der Baudirektion 1993 abgeschlossene Glattkorrektur nach nicht einmal zehn Jahren wieder als naturfremd bezeichnet wird.

Am 6. Januar 2006 wurden die Gemeinden erneut zu einer Vernehmlassung über den Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet der Glatt aufgefordert, obschon die Vernehmlassungen der Gemeinden zur Konzeptstudie «Ausbau und Umgestaltung der Glatt» nie beantwortet wurden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass im Frühjahr 2003 mit der Ausarbeitung des nun zur Stellungnahme vorliegenden Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet der Glatt begonnen wurde?
2. Warum bezeichnet der Regierungsrat die unter der Federführung der Baudirektion im Jahr 1993 abgeschlossene Glattkorrektur schon wieder als naturfremd?
3. Warum wurden die Vernehmlassungen der Gemeinden zur Konzeptstudie «Ausbau und Umgestaltung der Glatt» nie beantwortet?
4. Am 6. Januar 2006 wurde der Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet der Glatt an die Gemeinden zur Vernehmlassung bis zum 15. März 2006 zugestellt. Dazwischen lagen noch die Sportferien. Findet der Regierungsrat diese Frist von nur zwei Monaten für die Gemeinden ausreichend, um eine seriöse Abklärung vorzunehmen?
5. Sollen mit diesem Massnahmenplan Ersatz für ökologische Flächen geschaffen werden, die bei einem allfälligen Ausbau des Flughafens verloren gehen?
6. Braucht es für die Realisierung dieses Projekts zusätzliches Kulturland? Wenn ja, wie viel und wo?
7. Müssen bei der Realisierung dieses Projekts bestehende Kläranlagen verlegt oder geschlossen werden?
8. Was für Kosten fallen an, wenn dieser Massnahmenplan Wasser ausgeführt wird? Wer beteiligt sich an den Kosten (Bund, Kanton, Gemeinden, Flughafen usw.)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Othmar Kern, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Sinne ihrer bisherigen Bemühungen im Bereich des Gewässer- und des Hochwasserschutzes hat die Baudirektion anhand der gesetzlichen Vorgaben die Handlungsschwerpunkte im Gewässer- und Hochwasserschutz mit der Nutzung der Gewässer – von der Trink- und Brauchwassernutzung bis hin zur Freizeitnutzung – im «Massnahmenplan Wasser» zu koordinieren. Der «Massnahmenplan Wasser» dient als konkrete Grundlage für die Planung und die Koordination. Insbesondere bildet er auch eine Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung. Er stellt zudem eine Informationsplattform für die Gemeinden und die Zweckverbände sowie für Interessierte und Fachleute aus Wissenschaft und Verwaltung dar. Der «Massnahmenplan Wasser» trägt schliesslich dazu bei, die verfügbaren finanziellen Mittel gezielter und durch die Nutzung von Synergien effizienter einzusetzen.

Die bisherige Planung im Bereich «Wasser» erfolgte sektoriell und meist nur auf die jeweilige Gemeinde ausgerichtet. Den regionalen Gewässer aspekten wurde dadurch zu wenig Rechnung getragen. Mit der Planung innerhalb eines Einzugsgebietes wird ein Gewässer – Fluss oder See – umfassend betrachtet. Die Massnahmen ergeben sich aus dieser Gesamtschau. Mit dem «Massnahmenplan Wasser» und den generellen Entwässerungsplänen sowie auch den generellen Wasserversorgungsprojekten liegen die Planungsinstrumente für den Kanton und die Gemeinden vor.

Der gesamte Kanton wurde zu diesem Zweck in 15 Gewässer-einzugsgebiete aufgeteilt. In der Phase I (Gesamtkantonale Planung) wurden zuerst gemeinsame Grundlagen über den gesamten Kanton erhoben. Ausgehend von den Zweckartikeln der einschlägigen Gesetze wird der Zustand bezüglich zwölf Zielen beschrieben und mittels rund 35 Indikatoren bewertet. Aus den Ergebnissen der Phase I kann abgeleitet werden, welche Einzugsgebiete bezüglich welcher Ziele den grössten Handlungsbedarf aufweisen.

In der Phase II (Regionale Planung) findet in den zehn nach Prioritätenliste ausgewählten Einzugsgebieten der Oberflächengewässer, zeitlich gestaffelt gemäss dem jeweiligen Handlungsbedarf, eine detaillierte Massnahmenplanung statt. Bei den fünf Einzugsgebieten der dritten Prioritätsstufe wird auf eine Bearbeitung verzichtet. Auf Grund der Ergebnisse aus der Phase I sind die Einzugsgebiete der Glatt, der Limmat, des Greifensees, der Surb und des Furtbachs in erster Priorität zu bearbeiten. Im Frühjahr 2003 wurde deshalb mit der Erarbeitung des

«Massnahmenplans Wasser Glatt» begonnen. Der Ablauf wurde in drei Teilschritte aufgeteilt. Zu Beginn organisierte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) in Zusammenarbeit mit der Ingenieurgemeinschaft, die den «Massnahmenplan Wasser Glatt» ausarbeitete, eine Informationsveranstaltung für die im Einzugsgebiet Glatt betroffenen Gemeinden, Planungsgruppen und Verbände. Der erste Schritt diente der Analyse und Ergänzung der Grundlagen. In einem zweiten Schritt wurden erste Massnahmen für das Einzugsgebiet der Glatt in einem Zwischenbericht vorgeschlagen. Nach dem zweiten Bearbeitungsschritt wurden die vorgeschlagenen Massnahmen bei Veranstaltungen der Planungsgruppen (PZU, ZPG) vorgestellt. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse wurden in den Massnahmenplan integriert. In einem dritten Schritt wurden die Massnahmen aufeinander abgestimmt und bereinigt, um danach mit dem Schlussbericht, der die Massnahmen und Termine festhält, die Arbeit abzuschliessen.

Während der Bearbeitungszeit wurde eine Begleitgruppe mit je einem Vertreter der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU), der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), der Stadt Zürich, der Unique Flughafen Zürich AG (FZAG), des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV), des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) sowie den Vertretern des AWEL zum Informationsaustausch und zur Einholung der Meinungen aus der Region einberufen. An der Informationsveranstaltung wurde die Zusammensetzung der Begleitgruppe vorgeschlagen und von den Veranstaltungsteilnehmern festgesetzt. Als Stellvertreter für die Interessen der Gemeinden nahmen die beiden Mitglieder der Planungsgruppen in der Begleitgruppe Einsitz.

Zu Frage 2:

Das grosse Hochwasser vom Herbst 1968 verursachte im Gebiet zwischen Niederglatt und dem Rhein umfangreiche Schäden. Dadurch wurde der Ablauf des damals bereits in der Vernehmlassungsphase stehenden Projekts beeinflusst und beschleunigt. Am 2. März 1975 genehmigten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einen Kredit von rund 41 Mio. Franken für die Korrektur der Glatt von Niederglatt bis zum Rhein. Erst nach rund 20-jähriger Bauzeit konnten die Arbeiten im Jahre 1993 abgeschlossen werden.

Mit Ausnahme des Naturschutzgebietes in Hochfelden wurde das Projekt der Glattkorrektur nur auf den Hochwasserschutz ausgerichtet, was dem damaligen Stand der Technik im Bereich des Wasserbaus entsprach. Der Ufer- und Sohlenbereich wurde allerdings ökologisch aufgewertet (durchgehende Kiessohle, Blockwurf, Fischunterstände usw.). Der zusätzliche Raumbedarf zur Gewährleistung der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit und zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt konnte zu dieser Zeit noch nicht berücksichtigt werden.

Die Hochwasser von 1987 führten auf Bundesebene zu einer neuen Philosophie im Wasserbau, die sich im Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) sowie in der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (SR 721.100.1) niederschlug. Erst diese Rechtsgrundlagen ermöglichten es, einen entsprechenden Landerwerb für zeitgemässe wasserbauliche Massnahmen durchzuführen. Im Siedlungsgebiet ist es aber nach wie vor schwierig, einen naturnahen oder sogar natürlichen Gewässerausbau zu verwirklichen, weil der nötige Raum nicht zur Verfügung steht.

Zu Frage 3:

Die generelle Konzeptstudie der damals in Diskussion stehenden Pistenverlängerung im Bereich der Glatt im Abschnitt Glattbrugg bis Oberglatt wurde gemeinsam durch das AWEL und die FZAG ausgearbeitet. Eine erste Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde im April 2001 durchgeführt und zu einer Verständigungslösung ausgearbeitet. Eine zweite Vernehmlassung erfolgte im Oktober 2002. Eine Bewertung dieser Stellungnahmen fand nicht statt. Sie kann erst bei der Konkretisierung eines entsprechenden Projektes erfolgen.

Zu Frage 4:

Der Informationsfluss für die Gemeinden wurde während der Bearbeitungszeit des Massnahmenplanes durch die Vertreter der Planungsgruppen in der Begleitgruppe sowie der Vorstellung der Zwischenberichte bei den Planungsgruppen sichergestellt. Aus diesen Gründen und anhand des Eingangs nur einzelner Gesuche um Fristerstreckung kann die Frist der Vernehmlassung als ausreichend beurteilt werden.

Zu Fragen 5–7:

Der «Massnahmenplan Wasser» zeigt den umfassenden Handlungsbedarf in gewässerschützerischer, wasserbaulicher und ökologischer Hinsicht gemäss der Bundesgesetzgebung für das gesamte Einzugsgebiet auf. Zudem soll der neuen Kantonsverfassung Rechnung getragen werden, die in Art. 105 die Renaturierung der Gewässer fordert. Somit werden im «Massnahmenplan Wasser» die Möglichkeiten zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung an der Glatt und ihrer Umgebung aufgezeigt. Ein moderner Wasserbau, der dem Hochwasserschutz wie auch den ökologischen Anforderungen Rechnung trägt, benötigt mehr Raum. Die Kriterien zur Bestimmung des notwendigen Raumes richten sich nach der Richtlinie des Bundes und sind im Massnahmenplan schematisch dargestellt. Konkrete Angaben zum Landbedarf sind Bestandteil einer späteren Projektvorlage und können zum heutigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden.

Der «Massnahmenplan Wasser» sieht nicht vor, bestehende Kläranlagen zu verlegen oder zu schliessen.

Zu Frage 8:

Der Schlussbericht des «Massnahmenplans Wasser Glatt» zeigt mehrere Vorschläge zur Umsetzung von Massnahmen auf. Zuständigkeit wie auch die Kostentragung sind von der jeweiligen Massnahme abhängig. Die Kostenschätzungen richten sich nach dem Umfang der Projekte, die sich aus dem «Massnahmenplan Wasser» ergeben. Die Kosten für die einzelnen Massnahmen müssen von der Instanz getragen werden, welche die Massnahme gemäss gesetzlichen Vorgaben in einem Projekt umsetzen muss. Dies kann je nach Massnahme den Kanton, die Gemeinde, Private oder auch mehrere Parteien gleichzeitig betreffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**